

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 34 (1942)

Heft: 9

Artikel: Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im ersten Halbjahr 1942 [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im ersten Halbjahr 1942.

Abkürzungen: BR = Bundesrat.

BRB = Bundesratsbeschluss.

EVD = Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

24. Februar 1942. Eine Verfügung des EVD bringt eine Abänderung der verbindlichen Weisungen zur Lohnersatzordnung und der Ausführungsverordnung zur Verdienstersatzordnung in Form einer Neufassung verschiedener Bestimmungen, u. a. betr. die Auszahlung von Haushaltungszulagen.

24. Februar 1942. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt verbietet die Vernickelung einer Reihe von Gegenständen und Bestandteilen. Die Verwendung von Nickel oder Nickellegierung für nicht erwähnte Zwecke ist nur mit Bewilligung gestattet.

25. Februar 1942. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt verfügt, dass sämtliche inländischen Reh-, Gems- und Hirschfelle den schweizerischen Gerbereien zur Verfügung zu stellen sind. Jäger und andere Besitzer von genannten Fellen sind verpflichtet, diese dem gewerbsmässigen Handel zuzuführen. Der Handel mit diesen Fellen ist bewilligungspflichtig. Gerbereien dürfen Lohngerbungen von Reh-, Gems- und Hirschfellen nur auf Grund einer besondern Bewilligung der Sektion für Schuhe, Leder und Kautschuk übernehmen.

26. Februar 1942. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt verfügt, dass Heisswasserspeicher jeder Grösse, Durchlaufhitzer und ähnliche Apparate der Heisswasserversorgung bis auf weiteres überhaupt nicht mehr eingeschaltet werden dürfen.

27. Februar 1942. Das EVD verfügt die Rationierung von Fleisch und Fleischwaren, einschliesslich Fleischkonserven, von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung.

27. Februar 1942. Gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 beschliesst der BR die Wiedereinführung der Sommerzeit ab 4. Mai 1942.

27. Februar 1942. Gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 beschliesst der BR eine Abänderung des Bundesgesetzes über das Münzwesen. Die in dem Bundesgesetz vom 3. Juni 1931 über das Münzwesen enthaltene Tabelle wird durch eine Kolonne «Zinkmünzen» ergänzt.

5. März 1942. Das EVD verfügt die Einschränkung des Gasverbrauchs in Haushaltungen.

6. März 1942. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt verfügt vorübergehende Zulässigkeit der elektrischen Warmwasserbereitung für Wohnungen.

11. März 1942. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt erlässt Vorschriften über Geschwindigkeit, Ladegewicht und Pneu-

druck zwecks Einsparung von Gummireifen für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeuganhänger.

11. März 1942. In teilweiser Abänderung der früheren Verfügung vom 13. März 1941 erlässt das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt eine neue Verfügung über die Abgabe und den Bezug von Gummireifen und Luftschläuchen.

11. März 1942. Halter von Motorfahrzeugen aller Art, die mit Karbid oder Azetylen-Dissoziation betrieben werden, haben die Generatoren vierteljährlich einmal prüfen zu lassen. (Verfügung des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes.)

11. März 1942. Das Eidgenössische Kriegsernährungsamt verfügt eine teilweise Abänderung der in seiner Verfügung vom 27. Februar 1942 enthaltenen Bestimmung betr. die Selbstversorgung mit Fleisch und tierischen Fetten sowie Haus- und Notschlachtungen.

13. März 1942. Der BR beschliesst die Abänderung der Strafbestimmungen in der Lohn- und Verdienstersatzordnung.

13. März 1942. Der BR beschliesst Abänderung von Art. 49 des BRB über die Warenumsatzsteuer. In der neuen Fassung besagt der Art. 49 u. a.: Die Steuer wird auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben, der vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement aufgestellt und nach Bedarf revidiert wird.

15. März 1942. Der BR beschliesst Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit. Der Bundesbeitrag beträgt höchstens 5 % der Gesamtkosten unter Voraussetzung einer mindest doppelt so hohen Leistung seitens des Kantons.

17. März 1942. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt verfügt die Bewirtschaftung des Bitumens.

19. März 1942. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt verfügt die Lockerung der Vorschriften über die elektrische Raumheizung.

23. März 1942. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt erlässt eine Verfügung über die Verwendung von Grauguss, Temperguss und Stahlguss.

30. März 1942. Mahl- und Umwandlungsprodukte von Hirse, Daris und Kanariensaat werden rationiert. (Verfügung des Eidg. Kriegsernährungsamtes.)

31. März 1942. Der BR erlässt einen Beschluss über den Arbeits-einsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse. Zu deren Durchführung sind die notwendigen Arbeitskräfte bereitzustellen. Die Bauarbeiten haben gegenüber andern Arbeiten des Baugewerbes den Vorrang.

31. März 1942. Das EVD verfügt, dass für den Einsatz von Arbeitskräften bei Bauarbeiten von nationalem Interesse die allgemeinen Vorschriften über die Arbeitsvermittlung und über den Arbeits-einsatz massgebend sind.

Für Bauarbeiten von nationalem Interesse gelangt die Arbeitsdienstpflicht zur Anwendung. Deren Anwendung verteilt sich auf folgende Berufskategorien: Maurer, Mineure, Zimmerleute, Draineure und Handlanger. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt kann die Anwendung der Dienstpflicht

auf weitere Kategorien von Arbeitskräften ausdehnen, die bei Bauarbeiten von nationalem Interesse beschäftigt sind. Die bei solchen Bauarbeiten beschäftigten Arbeitskräfte, auf welche die Arbeitsdienstpflcht anwendbar ist, gelten als aufgeboten. Die Entschädigung beträgt für unterstützungspflichtige Arbeitskräfte 80 %, für die andern 60 % des ausfallenden Verdienstes. Ausserdem wird eine Versetzungsentschädigung gewährt, die einen durchschnittlichen An gleich für den allfälligen Minderverdienst und die Mehrauslagen infolge Abwesenheit vom Wohnort und vom gemeinsamen Haushalt bezweckt.

2. April 1942. Das EVD erklärt die Sammlung und Verwertung von Maikäfern im Jahre 1942 als obligatorisch.

2. April 1942. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt verfügt die Ausgabe einer neuen Schuhkarte.

9. April 1942. In Abänderung der Art. 2 und 8 des BRB vom 1. September 1939 erteilt ein neuer BRB der erstinstanzlichen strafrechtlichen Kommission und der Rekurskommission des EVD die Befugnis, Bussenverfügungen zu erlassen und Gefängnisstrafen zu verhängen.

9. April 1942. Das EVD verfügt Einsparungen an Lebens- und Futtermitteln.

11. April 1942. Das Eidgenössische Kriegsernährungsamt erlässt eine IV. Verfügung über das Verbot des Verkaufes von frischem Brot.

11. April 1942. Das EVD hebt die in seiner Verfügung vom 31. Oktober 1940 enthaltenen einschränkenden Massnahmen bei der Verwendung von Wolle ab 1. Mai 1942 auf.

14. April 1942. Die Torfproduktion wird der Aufsicht der Sektion Holz unterstellt. (Verfügung des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes.)

15. April 1942. Das EVD veröffentlicht eine Verfügung zur Lohn- und Verdienstersatzordnung betr. die Bemessung der zusätzlichen Entschädigung.

15. April 1942. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt verfügt die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der am 1. Juni 1941 in Kraft getretenen Textilkarte bis 31. Dezember 1942.

17. April 1942. Ein BRB über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft schreibt vor, dass die zusätzlich in der Landwirtschaft eingesetzten Arbeitskräfte mit Einschluss der freiwilligen für die Dauer des Einsatzes gegen Krankheit versichert sein müssen.

20. April 1942. Die Eidgenössische Alkoholverwaltung verfügt die Kontingentierung des Verkaufs gebrannter Wasser.

20. April 1942. Die Verwendung von Neustoffen für die Schuhfabrikation und die Schuhreparatur bedarf einer Bewilligung der Sektion für Schuhe, Leder und Kautschuk.

20. April 1942. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt verfügt die Einführung einer Brennholzhandlertkarte.

22. April 1942. Das EVD verfügt die Erweiterung der Vorschriften betr. Revision und Instandstellung von Feuerungsanlagen im Interesse der Brennstoffersparnis.

22. April 1942. Das EVD ermächtigt das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt, Vorschriften über die Erzeugung, Verarbeitung usw. von Mineral-ölen sowie über den Ersatz durch andere Stoffe zu erlassen.

22. April 1942. Das EVD verfügt: Den Führern von mit festen Treibstoffen betriebenen Motorfahrzeugen wird zum ausschliesslichen Zwecke der Pflege und Wartung der Gaserzeugungs- (Generator) Anlage bewilligt, die höchstzulässige Arbeitszeit von zehn Stunden um durchschnittlich bis zu 45 Minuten, höchstens aber bis auf zwölf Stunden zu verlängern. Die höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit darf 58½ Stunden nicht übersteigen. Wenn mit der Tätigkeit des Motorfahrzeugführers Präsenzzeit verbunden ist, darf die höchstzulässige Arbeitszeit, wie bis anhin, 60 Stunden nicht überschreiten.

24. April 1942. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt erlässt Fabrikationsvorschriften für die Verarbeitung von Geweben, Geflechten, Wirk- und Strickstoffen, die Herstellung von Garnen aus Wolle und die Herstellung von Geweben, Geflechten, Wirk- und Strickstoffen.

29. April 1942. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt verfügt, dass Abgabe und Bezug von Ledergamaschen den Vorschriften der Schuhrationierung unterstellt werden.

1. Mai 1942. Das Eidgenössische Kriegsernährungsamt verfügt Einschränkung der Schlachtungen.

2. Mai 1942. Das Eidgenössische Kriegsernährungsamt verfügt Bezugssperre und Rationierung von eingemachten Früchten und Honig.

5. Mai 1942. Ein BRB regelt die Durchführung der Krankenversicherung für die bei Bauarbeiten von nationalem Interesse beschäftigten Personen, welche zum Arbeitsdienst aufgeboten sind.

5. Mai 1942. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt erlässt ergänzende Vorschriften über die Zementrationierung.

6. Mai 1942. Das EVD verfügt Abänderung einiger Preistarife für Uhrenbestandteile.

6. Mai 1942. Das Kriegsernährungsamt gibt die Abänderung der früheren Verfügung vom 24. Juli 1941 betr. Selbstversorger mit Speiseöl bekannt.

9. Mai 1942. Die Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern (Notunterstützung) wird durch neuen BRB abgeändert.

12. Mai 1942. Das EVD verfügt die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Eier.

12. Mai 1942. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt untersagt die Verwendung von Eisen für eine Reihe von Gegenständen oder von Bestandteilen hierfür.

12. Mai 1942. Die Sektion für Nutzgeflügel und Eierversorgung im Eidg. Kriegsernährungsamt verfügt Bezugssperre und Bestandesaufnahme für Trockeneipulver jeder Art.

12. Mai 1942. Eine Verfügung des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes untersagt Verwendung, Abgabe und Bezug von Holzkohle und Holzkohlenbriketts.

12. Mai 1942. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt erlässt Vorschriften über die Verwendung von Papier und Karton.

19. Mai 1942. Der BR. erlässt eine Verordnung zur Verhütung von Bleivergiftungen bei der Herstellung und Verwendung bleihaltiger Anstrichstoffe. Unternehmungen, welche die Ausführung gewerblicher Malerarbeiten zum Gegenstand haben und nicht bereits der Unfallversicherung angehören, werden als der Unfallversicherung zugehörend erklärt. Zugleich enthält die Verordnung Schutzvorschriften zur Verhütung von Bleivergiftungen.

21. Mai 1942. Das Kriegsernährungsamt verfügt ein Verbot der Schlachtungen von Grossvieh in der Zeit vom 25. Mai bis 2. Juni 1942.

23. Mai 1942. Das EVD verfügt eine Abänderung seiner Verfügung über den Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse durch Neufassung des Art. 2, Abs. 2 und 3, der nunmehr wie folgt lautet:

Die Anwendung der Arbeitsdienstpflicht erstreckt sich auf Arbeiter und Vorarbeiter, die bei Bauarbeiten von nationalem Interesse beschäftigt sind.

Die Arbeitsdienstpflicht ist nicht anwendbar auf Ingenieure und Techniker, Bauleiter, Bauführer, Bureaupersonal, Fürsorge- und Sanitätspersonal, Chauffeure, Küchen- und Kantinenpersonal sowie die für Spezialarbeiten und besondere Einrichtungen nur vorübergehend zugezogenen Arbeitskräfte, wie Monteure, Elektriker und Installateure.

26. Mai 1942. Das Eidgenössische Kriegsernährungsamt ermächtigt die Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft, für die ganze Schweiz sowie für die einzelnen Anbaugebiete die jährlich mit Tabak zu bestellende Fläche festzusetzen. Die Pflanze von Tabak werden verpflichtet, die Tabakpflanzen auf mindestens $\frac{1}{4}$ ihrer Anbaufläche blühen zu lassen, die Samen zu ernten und nach sorgfältiger Pflege an die von der Sektion für Speisefette und Speiseöl bezeichnete Stelle gegen angemessene Entschädigung zum Zwecke der Ölgewinnung abzugeben.

28. Mai 1942. Eine Ergänzung zum BRB vom 11. Februar 1941 über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft besagt:

Personen über 16 Jahre, die in einem Lehrverhältnis stehen, sind der Arbeitsdienstpflicht für die Landwirtschaft unterstellt. Die Lehrzeit darf infolge des Arbeitsdienstes nicht verlängert werden. Ebenso bleibt der Ferienanspruch gemäss den Bundes- und kantonalen Vorschriften gewahrt. Lehrlinge werden in dem Jahr, in welchem sie Militärdienst zu leisten haben, vom Einsatz zum Arbeitsdienst befreit. Die Dauer des Einsatzes während der ganzen Lehre beträgt höchstens zwei Monate. Das EVD setzt die Dauer des Einsatzes innerhalb jedes Jahres sowie die Entlohnung während des Einsatzes fest.

28. Mai 1942. Die Arbeitgeber sämtlicher Wirtschafts- und Verwaltungszweige sowie die Haushaltungsvorstände werden durch Verfügung des EVD verpflichtet, die von ihnen beschäftigten Personen beiderlei Geschlechts im Alter von 16—20 Jahren, einschliesslich diejenigen, die in einem Lehrver-

hältnisse stehen, unverzüglich der Gemeindearbeitseinsatzstelle zu melden. Die Dauer des Einsatzes von Lehrlingen in der Landwirtschaft beträgt im laufenden Jahre zwei Wochen. Die Lehrlinge haben Anspruch auf eine Entlohnung von Fr.1.— im Tag und freie Verpflegung und Unterkunft.

1. Juni 1942. Das Eidg. Kriegsernährungsamt verfügt die Errichtung von Pflichtlagern durch die industriellen und gewerblichen Hersteller von Konserven.

2. Juni 1942. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt ermächtigt seine Sektion für Chemie und Pharmazeutika, Bewirtschaftungsvorschriften für Teer und Teerprodukte aller Art sowie für Rohbenzol zu erlassen.

4. Juni 1942. Das EVD beauftragt die Sektion für Kartoffeln des Eidg. Kriegsernährungsamtes (Alkoholverwaltung), die Verwendung der Kartoffelernte und die Kartoffelversorgung des Landes gemäss näher angegebenen Bestimmungen zu regeln.

4. Juni 1942. Das EVD beauftragt durch eine Verfügung die Sektion für Obst und Obstprodukte des Eidg. Kriegsernährungsamtes, die Verwendung, den Handel und die Verbrauchslenkung von Steinobst, Beerenobst (mit Ausnahme der Trauben) und frischen Südfrüchten (Bananen und Citrusfrüchten) gemäss näher angegebenen Bestimmungen zu regeln.

5. Juni 1942. Durch BRB wird Rentenbezügern aus der Versicherung des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes und beim Einsatz in der Landwirtschaft eine Teuerungszulage im Umfang von 10 % der Jahresrente, im Einzelfalle jedoch höchstens Fr. 300.—, gewährt. In Betracht fallen nur Invalidenrentner bei einer Invalidität von 40 % und mehr.

8. Juni 1942. Das EVD erlässt eine Verfügung über die Sicherstellung der Saatgutversorgung.

8. Juni 1942. In Abänderung der Fleischschauordnung beschliesst der BR: In der Zeit vom 15. Mai bis 15. Oktober bleibt der Verkauf von frischen Blut- und Leberwürsten auf solche behördlich bewilligte Metzgereibetriebe beschränkt, die über Kühleinrichtungen verfügen.

9. Juni 1942. Das EVD verfügt die Aufhebung der Verfügung vom 22. Juli 1940 über Handel und Verkehr mit Industriediamanten. Diese wird durch neue Vorschriften, die das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt am gleichen Tage erlässt, ersetzt.

9. Juni 1942. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt erlässt eine Verfügung über die Einteilung der Motorlastwagen, Industrietraktoren, Lieferwagen, Personenwagen und Motorräder in Bezugsgruppen.

12. Juni 1942. Die Sektion für Kartoffeln des Eidg. Kriegsernährungsamtes verfügt, dass nur voll ausgereifte Kartoffeln geerntet und in den Verkehr gebracht werden dürfen.

16. Juni 1942. Durch BRB wird das EVD ermächtigt, die eidgenössische Fleischschauordnung vom 26. August 1938 insoweit abzuändern, als die ausserordentlichen Umstände es erfordern.

19. Juni 1942. Gemäss Verfügung des Kriegsernährungsamtes wird Art. 5, Abs. 2, der Verfügung des EVD vom 27. Februar 1942 über die Rationierung von Fleisch und Fleischwaren durch folgende Bestimmung ersetzt:

Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 6 ist untersagt:

a) der Genuss von Fleisch und Fleischwaren von Warmblütlern an jedem Mittwoch und Freitag von 00 Uhr an bis morgens 4 Uhr des folgenden Tages;

b) Abgabe, Austragen und Bezug von Fleisch und Fleischwaren von Warmblütlern an jedem Sonntag, Montag und Mittwoch den ganzen Tag sowie an jedem Freitag bis 16 Uhr.

20. Juni 1942. Das EVD verfügt in Abänderung der Fleischschauverordnung vom 26. August 1938, dass das Eidg. Veterinäramt die Beimischung geeigneter pflanzlicher Stoffe in bestimmter Menge zu einzelnen Wurstsorten gestatten kann.

24. Juni 1942. Der Verkaufspreis der Mühlen für einheitliches Backmehl darf ab 1. Juli 1942 höchstens Fr. 46.25 je 100 kg betragen. Im Wiederverkauf ist ein Zuschlag von höchstens Fr. 3.— je 100 kg zulässig. Der Verkaufspreis der Mühlen für Weizenmehl, Griess aus Weichweizen und Kochgriess aus Hartweizen darf ab 1. Juli 1942 höchstens Fr. 125.— je 100 kg betragen (Verfügung des EVD).

25. Juni 1942. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt verfügt Abänderung der Verfügung über die Zementrationierung.

27. Juni 1942. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt verfügt die Kontingentierung von Leder aller Art mit Ausnahme von Reptilleder.

30. Juni 1942. Ein BRB betr. die Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit besagt u. a:

Der Bund unterstützt die Kantone in ihren Massnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot durch Gewährung von Beiträgen an Wohnbauten, die von Gemeinden, Genossenschaften und Privaten erstellt werden. Dabei sind in erster Linie Wohnbauten zu berücksichtigen, die in gemeinnütziger Absicht erstellt werden. Der Bundesbeitrag beträgt:

a) bei Wohnbauten, die durch Private erstellt werden, bis zu 5 % der Baukosten, unter der Bedingung, dass der Kanton eine mindestens doppelt so hohe Leistung übernimmt;

b) bei Wohnbauten von Gemeinden und Genossenschaften bis zu 10 % der Baukosten, unter einer mindestens gleich hohen Leistung seitens des Kantons;

c) bei Stadtrand- und Kleinsiedelungen sowie bei behelfsmässigen Wohnbauten bis zu 10 % der Baukosten, unter der Bedingung einer mindestens gleich hohen Leistung seitens des Kantons.

30. Juni 1942. Das Kriegsernährungsamt erlässt ein Schlachtverbot für Tiere der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung während der Zeit vom 3. Juli bis 20. Juli 1942. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Not- und Schlachtungen und dergleichen.